



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

6

Synode
vom 4.–5. November 2024 in Bern

Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Anträge

1. Die Synode genehmigt das Reglement für die Konferenzen der EKS.
2. Die Synode setzt das Reglement für die Konferenzen per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 3. September 2024
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Ausgangslage

Die Synode bestimmt nach § 25 der Verfassung EKS die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement. Die Konferenzen verfügen über ein Antragsrecht bezüglich des von der Synode definierten Konferenzthemas sowie eine beratende Stimme.

Das geltende Konferenzreglement SEK stammt aus dem Jahr 2003 und muss noch, zumindest in Bezug auf die Terminologie, dem neuen EKS-Standard angepasst werden. Zugleich bietet sich die Gelegenheit, das Reglement zu straffen und in einigen Punkten zu revidieren, zu modernisieren und zu präzisieren.

Der Rat unterbreitet vor diesem Hintergrund der Synode hiermit den finalen Entwurf des revidierten Konferenzreglements zur Genehmigung (als Synopse mit Gegenüberstellung des geltenden Reglements SEK).

2. Die Konferenzen der EKS

2.1 Die Frauen- und Genderkonferenz

Die Frauen- und Genderkonferenz wurde im Juni 1999 unter dem Namen Frauenkonferenz von der Synode gegründet. Die Delegierten sind Exekutivmitglieder und Fachfrauen aus den Mitgliedkirchen der EKS sowie aus evangelischen und ökumenischen Frauenorganisationen und Werken. 2022 wurde der Name der Konferenz mit dem Begriff «Gender» erweitert, um der thematischen Ausrichtung der Konferenz besser zu entsprechen. Die Konferenz vernetzt Frauen aus Kirchen, Werken und ökumenischen Frauenorganisationen. Sie bietet auch eine Plattform für Weiterbildung, Austausch und Vernetzung zwischen der EKS, ihren Mitgliedkirchen und nahestehenden Verbänden und Organisationen für Frauen- und Genderfragen.

2.2 Die Diakonie Schweiz

Die Konferenz Diakonie Schweiz ist die Nachfolgeorganisation der ehemaligen Deutschschweizerischen Diakoniekonferenz (DDK) und wurde im Jahr 2017 gegründet. Sie ist die nationale Dachorganisation für Diakonie der reformierten Landeskirchen vereint die für Diakonie zuständigen Kirchen- bzw. Synodalmitsglieder der Mitgliedkirchen und zahlreiche diakonische Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen. In ihrem breiten Aufgabengebiet behandelt sie strategische Fragen zur innerkirchlichen und zivilgesellschaftlichen Positionierung des diakonischen Handelns der Kirchen und schafft Orte des Erfahrungsaustausches über diakonische Anliegen und Projekte in Gemeinden, Kirchen und diakonischen Werken.

2.3 Die Protestantische Solidarität Schweiz

Die Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) besteht seit 1843. Sie ist ein Netzwerk von Hilfsvereinen und Mitgliedkirchen der EKS. Bis 2018 war die PSS als eigenständiger Verein organisiert. Seit Januar 2019 ist sie eine Konferenz der EKS. Die PSS fördert Orte des Glaubens in der Diaspora. Die Mittel dazu werden jedes Jahr an dem Reformationssonntag, dem ersten Sonntag im November, in einer von der PSS organisierten schweizweiten Kollekte gesammelt. Neben der Förderung der Glaubensorte unterstützt die PSS mit der Konfirmandengabe Projekte für Kinder und Jugendliche vorwiegend im Ausland.

3. Rückmeldungen der Konferenzen zum Entwurf

Die Geschäftsstelle der EKS hat nach den Beratungen im Rat EKS allen Ausschüssen der drei Konferenzen den finalen Entwurf zur Konsultation vorgelegt. Anschliessend wurden die Anpassungsvorschläge der Ausschüsse der Konferenzen vom Rat EKS geprüft und teilweise im neuen Konferenzreglement integriert.

4. Wesentliche Änderungen

4.1 Zu Art. 4 Konferenzdelegierte

Nach dem Wortlaut des geltenden Reglements werden die Mitgliedkirchen, die dem SEK nahestehenden Werke und Organisationen sowie der SEK selbst generell als «Mitglieder der Konferenzen» bezeichnet, was terminologisch, juristisch sowie in der Auslegung von § 25 der Verfassung EKS, keinen Sinn macht. Diese Institutionen bzw. Gremien können nicht selbst Mitglieder der Konferenzen sein. Sie delegieren eigene, ausgewählte Vertreter (natürliche Personen) in die Konferenz. Eine Konferenz ist kein eigenständiges Rechtssubjekt oder ein Organ der EKS, sondern eine Diskussionsplattform zu wesentlichen religiösen Themen, die von der Synode definiert werden.

Deshalb wird im neuen Artikel 4 auf den missverständlichen Terminus «Mitglieder» verzichtet und der neue Begriff «Konferenzdelegierte» verwendet. Die Landeskirchen delegieren höchstens eine stimmberechtigte Person in die Konferenz. Diese delegierte Person kann durch eine andere Person der Mitgliedkirchen vertreten oder begleitet werden. Es kann nur ein Stimmrecht pro delegierte Person ausgeübt werden (kein Stimmrecht der begleitenden Person).

Nebst den Delegierten der Landeskirchen können weiterhin «externe Fachpersonen» und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der EKS nahestehender Werke oder Organisationen aufgenommen werden. Diese Delegierten werden vom Ausschuss der Konferenz in Absprache mit dem Rat EKS gewählt und haben ebenfalls ein Stimmrecht in der Konferenz. Der Rat kann wie bisher ein Ratsmitglied in die Konferenz delegieren. Die Begriffe «Konferenz» und «Plenarversammlung» sind bezüglich der Zusammensetzung deckungsgleich.

4.2 Zu Art. 7 Plenarversammlung

Der Artikel zur Plenarversammlung, welche aus allen Konferenzdelegierten mit je einem Stimmrecht besteht, wurde in Bezug auf die Kompetenzen präzisiert. Die Plenarversammlung wählt den Ausschuss, den Vorsitz des Ausschusses, die Synode-Delegierten und beschliesst über die Anträge nach § 25 Abs. 3 der Verfassung EKS. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.

4.3 Zu Art. 8 Ausschuss

Der Ausschuss wird von der Plenarversammlung gewählt und bereitet die Anträge sowie die Berichterstattung zuhanden der Synode vor. Er besteht wie bisher aus fünf bis neun Personen. Um den historisch gewachsenen Besonderheiten der heutigen Konferenzen Rechnung zu tragen, wurde Abs. 5 eingeführt, wonach der Rat in begründeten Fällen, nach Rücksprache mit den Mitgliedkirchen, Ausnahmen bezüglich der Zusammensetzung des Ausschusses (mindestens die Hälfte müssen Delegierte der Mitgliedkirchen sein) zulassen kann.

4.4 Zu Art. 9 Synode-Delegierte

Neu ist Art. 9 mit Bezug auf § 25 Abs. 3 der Verfassung EKS, der zugleich den geltenden Art. 11 ersetzt. Die zwei Synode-Delegierten, mindestens einer muss ein Delegierter einer Mitgliedkirche sein, stellen die Anträge der Konferenz und erstatten einmal pro Legislaturperiode der Synode Bericht über die Ergebnisse der Konferenz. Sie handeln im Auftrag der Plenarversammlung und auf Weisung des Ausschusses.